

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014



Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66 ff)

trags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

unter Betonung der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien

unter entschiedenster Verurteilung der von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Nuklearversuche, ihrer Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper und der Weiterentwicklung ihres Nuklearprogramms und ihres Programms für ballistische Flugkörper, feststellend, wie wichtig die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien-Gespräche von 2005 und die volle Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 12. Juni 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013 sind, insbesondere unter Hinweis auf die in diesen Resolutionen enthaltenen Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen und keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen, in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck der Besorgnis über ihr Urananreicherungs- und ihr Plutoniumproduktionsprogramm und den Bau von Leichtwasserreaktoren und über ihre Bemühungen, die kerntechnischen Anlagen in Yongbyon umzustellen und wieder in Betrieb zu nehmen, einschließlich des graphitmoderierten Reaktors mit MW(e) sowie der Urananreicherungsaktivitäten und betonend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann noch akzeptiert werden würde, dass sie Kernwaffen besitzt,

1. erklärt erneut wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. hebt die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen hervor und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags das Vertragsregime erfolgreich stärken und den auf der Über-

15. erinnert an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantiennur eingeschränkt zu achten;

16. befürwortet

umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

24. würdigt und unterstützt weiterhin die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei